



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1895

1. Kap. Allgemeines

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78203)

1. Abschnitt. Volkschulhäuser in Schweden.

1. Kapitel. Allgemeines.

Die Volksschule ist in Schweden, so wie in Deutschland eine eigentliche Schöpfung der Reformation, obwohl bereits vor dieser Zeit Klosterschulen bestanden. Während des XVI. Jahrhunderts mußte der Katholicismus weichen und dem Protestantismus Platz machen, der nunmehr die herrschende Religion des Staates wurde.

2.
Geschichtliches¹⁾.

Die Könige *Gustav Wasa*, *Carl IX.* und *Gustav Adolph* überboten einander in dem Streben, das Volk zu erziehen, und es ist nachgewiesen worden, daß im Jahre 1637 wenige Kinder der Landbevölkerung des Lesens und Schreibens unkundig waren. Die Königin *Christine* errichtete 1640 in jeder schwedischen Stadt eine Schule. Durch ein Gesetz vom Jahre 1686 bestimmte *Carl XI.*, daß Niemand heirathen dürfe, der nicht *Luther's* Katechismus lesen könne und das Abendmahl genommen habe. Dieses Gesetz hatte zur Folge, daß die Landbevölkerung Schulen errichten wollte und hierzu Staatshilfe suchte.

Da jedoch der Staat die verfügbaren Mittel nicht hatte und die Landbevölkerung zu arm war, aus eigenen Mitteln Schulen zu erbauen, wurden die ambulanten oder Wanderschulen geschaffen, welche abwechselnd in verschiedenen Bauerngehöften abgehalten wurden. Im Jahre 1786 wurden bereits Anstrengungen gemacht, das Schulsystem zu verbessern und die ambulanten Schulen durch stationäre zu ersetzen; doch bestanden zu Ende des XVIII. Jahrhunderts erst 165 stationäre Schulen.

Es wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts der Ausbildung der Lehrer besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und durch ein Gesetz vom 18. Juni 1842 wurde das Schulsystem reorganisiert. In diesem Jahre bestanden bereits 786 stationäre Schulen.

Im Jahre 1858 wurde die Volksschule in die Kleinschule (*småskola*) mit gekürztem Lehrplan und die eigentliche Volksschule (*folkskola*) getheilt.

Im Jahre 1871 bestanden bereits, auschl. Stockholm, 6108 Volksschulen, und zwar 2268 stationäre und 1164 ambulante Volksschulen, so wie 2676 Kleinschulen.

Das neue Schulgesetz rührt vom 20. Januar 1882 her und enthält u. A. folgende Bestimmungen:

3.
Schulgesetz
von
1882²⁾.

Kap. I. Schulen für den Volksunterricht.

§ 1. 1) In jedem Kirchspiel (*kyrkoförsamling*), sowohl in Städten, als auch auf dem Lande, muß mindestens eine Volksschule bestehen. Ausnahmsweise kann für mehrere Gemeinden eine einzige Schule genügen, wo eine geringere Bevölkerungszahl oder sonstige Verhältnisse diese Vereinigung zulassen.

¹⁾ Theilweise nach: SCHMID, K. A. Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Band 8. Leipzig 1884 — und nach dem Bericht des *Bureau of education*. Washington 1888—89.

²⁾ Nach: SCHULZENHEIM. *Förfatningar rörande folkskolor n. n.*

2) Die Volksschule soll wo möglich stationär (*fast*) sein; wo aber Mittellofigkeit oder örtliche Verhältnisse der Errichtung einer solchen entgegenstehen, kann bis auf Weiteres die Unterweisung der Kinder in einer ambulanten (*flyttande*) Volksschule stattfinden.

§ 3. Wo die Ortschaften, Gehöfte oder Ansiedelungen so abgelegen sind, daß die dahin gehörigen Kinder die Volksschule nicht ohne Schwierigkeiten besuchen können, wird für diese Kinder ein niederer (*mindre*) Volksschulunterricht eingerichtet.

Kap. VIII. Lehrzimmer, Schulmaterial und Schulgarten.

§ 52. Jeder Schulbezirk hat passende Räume für die Schule herzustellen und zu unterhalten und dieselben mit zweckmäßigen Schulmöbeln und den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten.

§ 53. Da das Schulhaus vom Schulbezirk aufzuführen ist, hat der Kirchenrath über seine Lage zu bestimmen und darauf zu achten, daß das Gebäude frei, gesund und möglichst in der Mitte des betreffenden Schulbezirkes gelegen sei.

§ 54. Nach der Aufführung des Schulhauses hat der zuständige Volksschulinspector seine Aeußerung über die Zulässigkeit der Räume abzugeben.

§ 56. Bei jeder Volksschule soll ein zur Anlage eines Schulgartens geeignetes Grundstück vorhanden sein, und der Schulrath hat darauf zu sehen, daß derselbe in einer für den Unterricht der Kinder richtigen Pflege gehalten werde.

Bezüglich der Lehrerwohnungen bestimmt dasselbe Gesetz:

A, § 1, Punkt 2. Lehrer und Lehrerinnen sind vom Schulbezirk mit passenden Wohnungen und dem nöthigen Brennstoff zu versehen; eben so soll Weide und Futter für eine Kuh vorhanden sein oder, wenn Hindernisse oder Schwierigkeiten örtlicher oder anderer Art dem entgegenstehen, soll der Werth von §hl 25¹ Getreide, die Hälfte Roggen, die andere Hälfte in einer anderen Getreideart, entschädigt werden.

4.
Schulaufsicht.

Die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen hat das Ministerium für Cultus und Unterricht, welches alle Schulangelegenheiten zur endgiltigen Entscheidung dem König vorzulegen hat. Das Land ist in 24 Regierungsbezirke (*läns*) getheilt. Jeder Schulbezirk untersteht einer localen Schulbehörde. Der Schulbezirk kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen. Der Bischof und das Consistorium jeder Diöcese überwachen alle Schulen und erstatten alle 3 Jahre einen Bericht an den König. Jede Diöcese hat aufser der Schulbehörde einen oder mehrere Inspectoren.

In den Städten Stockholm, Göteborg, Malmö, Jönköping und Norrköping bestehen eigene Schulgesetze und besondere Schulbehörden.

Jede Stadt oder jeder Ort, der mindestens 60 Schulkinder hat, muß eine höhere Volksschule errichten (*högra folkskola*). Jede Hauptstadt einer Diöcese hat ein Lehrer-Seminar (*normalskola*) zu erhalten.

5.
Schulpflicht.

Die Schulpflicht beginnt mit dem erreichten 7. Jahre und währt bis zum vollendeten 14. Jahre; der Schulzwang beginnt mit dem 9. Lebensjahr. Die jährliche Schulzeit beträgt 36 Wochen, die auf zwei Semester vertheilt werden, und zwar das Herbstsemester mit 16 Wochen von Ende August bis Mitte December und das Frühjahrssemester mit 20 Wochen von Mitte Januar bis Mitte Juni.

6.
Unterhaltung.

Die Volksschulen werden von den Bezirken unter Staatshilfe erhalten. Der Staat zahlt $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ der Lehrergehälter und bestreitet die Kosten für die Lehrer-Seminare und Schulinspectoren. In armen Bezirken erfolgen auch Staatszuschüsse für die Lehrmittel.

7.
Statistik²⁾.

Die Gesammtbevölkerung Schwedens betrug am 31. December 1888 4 748 257 Seelen, wobei die Zahl der Elementarschüler 707 959 betrug, d. i. ca. 15 Procent der Bevölkerung. Es bestanden im Jahre 1888: 10 143 Volksschulen, wovon 6940 feste und 3203 Wanderschulen waren mit 11 852 Lehrkräften, nämlich 6422 weiblichen und 4930 männlichen, aufserdem 23 höhere Volksschulen

²⁾ Nach: MATRAT. *Rapport sur les écoles Scandinaves.*

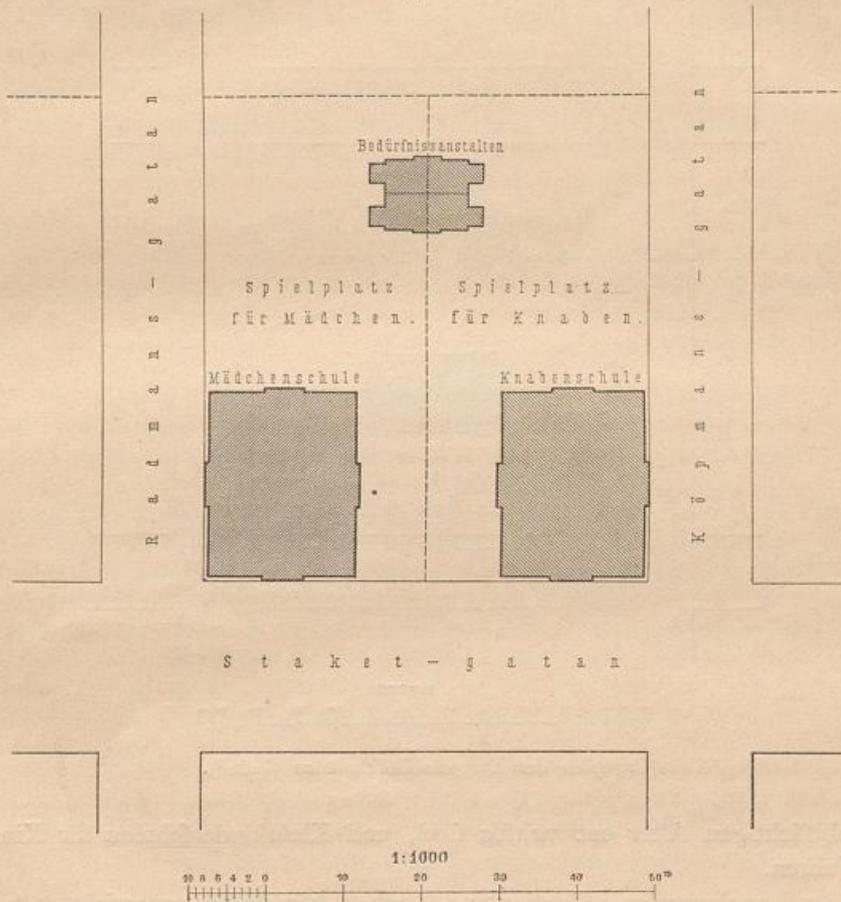
mit 870 Schülern. Im Durchschnitt entfallen auf einen Lehrer 60 Schulkinder.

Die Gesamtausgaben für das Volksschulwesen betragen im Jahre 1888 rund 12 000 000 Mark, somit für jeden Schüler ca. 17 Mark und für jeden Einwohner 2,50 Mark. Im Jahre 1888 betrug der Staatsbeitrag für das Volksschulwesen 3 1/2 Millionen Mark und im Jahre 1892 bereits 5 1/2 Millionen Mark.

Stockholm⁴⁾ hatte 1893 252 937 Einwohner und 20 417 schulpflichtige Kinder, welche sich auf 574 Abtheilungen vertheilten, so dass im Mittel 36 Kinder auf 1 Classe entfielen. Es bestanden im Jahre 1893 30 Volksschulhäuser mit zusammen 450 Lehrzimmern.

Die Ausgaben für das Volksschulwesen Stockholms betragen in demselben Jahre 1 210 000 Mark.

Fig. 1.



Lageplan der Kleinschulen zu Gefle⁵⁾.

Das Mindestgehalt eines Volksschullehrers beträgt 575 Mark. Nach 5 Dienstjahren beträgt das Gehalt wenigstens 650 Mark, wobei noch Wohnung und Brennstoff beigelegt werden. In den Städten sind die Gehalte entsprechend höher (1600 Mark und mehr), wobei jedoch die Wohnung selten beigelegt wird. Die volle Pension beträgt 75 Procent des Gehaltes und tritt nach erreichtem 30. Dienstjahr und 60. Lebensjahr ein.

8.
Lehrergehalte.

⁴⁾ Nach: Stockholms *Stads folkolor. Berättelse för år 1893.*

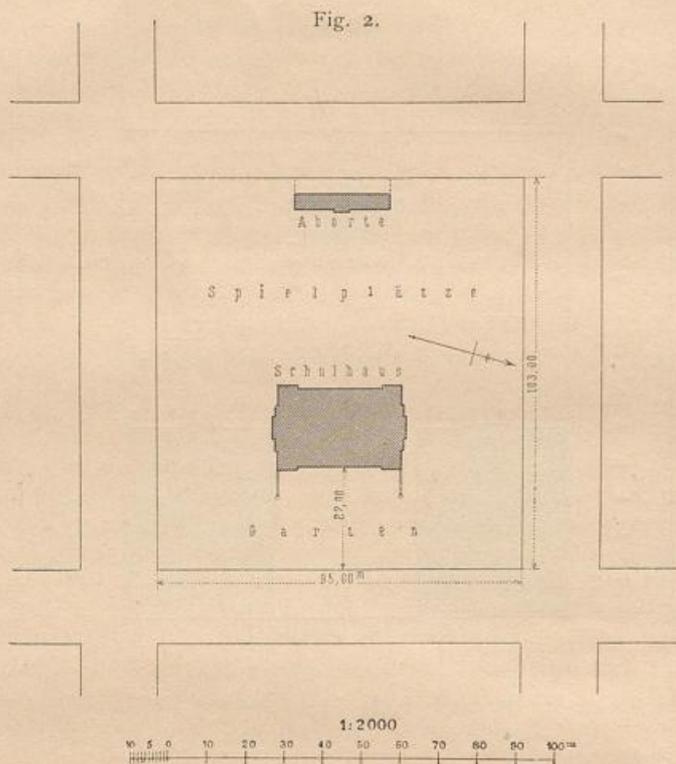
⁵⁾ Nach freundlichen Mittheilungen des Herrn *E. A. Hedén*, Stadtarchitekten in Gefle.

9.
Eintheilung
der Schulen.

Man unterscheidet je nach dem Lehrplan und der Schulhaltung Volksschulen mit dem normalen Lehrplan (*folkeskolor*) zur Unterweisung der Schulkinder von 7 bis 14 Jahren und vorbereitende Volksschulen (*småskolor*) für Kinder von 7 bis 9 Jahren.

Beide Arten können entweder stationär (*fast*) oder ambulant (*flyttande*) eingerichtet werden. Die Beschaffenheit des Landes macht die Einrichtung der ambulanten oder Wanderschulen nöthig; doch werden derartige Schulen nur im Falle dringender Nothwendigkeit an Stelle der stationären errichtet.

Außerdem bestehen Fortbildungsschulen (*fortfätningskolor*) für solche, welche



Lageplan der Doppelvolksschule zu Gefle⁵⁾.

dem schulpflichtigen Alter entwachsen sind, und Kleinkinderschulen für Kinder von 4 bis 7 Jahren.

10.
Gesamt-
anlage.

In der Regel werden Mädchen und Knaben gemeinsam unterrichtet; besonders in den letzten Jahren macht sich eine Strömung geltend, die den Unterricht in Gemischtklassen als zweckmäßig bezeichnet. Nur in großen städtischen Volksschulen werden die Geschlechter getrennt unterrichtet; zu diesem Zwecke werden entweder besondere Knaben- und Mädchenschulen erbaut, oder es wird in dem gemeinsamen Schulhause eine Trennung in lothrechtem Sinne durchgeführt, wobei jede Abtheilung besondere Eingänge und Treppen erhält.

In Fig. 1 ist der Lageplan einer Schulanlage in Gefle⁵⁾ dargestellt, wobei zwei getrennte Gebäude für die Knaben- und Mädchen-Volksschule dienen. Der regelmäßige rechteckige Bauplatz von 51 m Breite und 61 m Länge, der an drei Seiten von Straßen begrenzt wird, ist in zwei gleiche Hälften getheilt. An den beiden Straßenecken stehen die Schulhäuser, zwischen welchen ein 17 m breiter Luftraum ver-

bleibt. Am freien Ende der Spielplätze befinden sich die Bedürfnisanstalten in einer Entfernung von ungefähr 20 m von den Hauptgebäuden.

Fig. 2 zeigt ebenfalls den Lageplan eines Volksschulhauses in Gefle⁵⁾, wobei das Gebäude auf dem 95 m breiten und 100 m tiefen Bauplatze derart errichtet wurde, daß ein 25 m tiefer Vorgarten verblieb und die getrennten Eingänge zu den beiden Stirnseiten des Gebäudes von verschiedenen Straßen aus zugänglich sind. Im Hintergrunde der Spielplätze steht die Bedürfnisanstalt in einer Entfernung von ca. 45 m vom Hauptgebäude.

Andere als Schulzwecken dienende Räumlichkeiten werden in den Schulhäusern nicht untergebracht.

In richtiger Erkenntnis der großen Wichtigkeit der Volksschule und in Anbetracht des Umstandes, daß besonders kleinere Gemeinden nicht in der Lage sind, sich zweckentsprechende Pläne zu Schulhäusern zu beschaffen, hat die schwedische Regierung bereits im Jahre 1865 Normalzeichnungen für Volksschulhäuser sammt Beschreibung derselben herausgegeben. Nachdem eine neue Auflage dieser Normalzeichnungen im Jahre 1878 nöthig wurde, sind auf Grund der Erfahrungen, welche seit der Herausgabe der 1. Auflage gewonnen wurden, in folgenden Punkten Veränderungen vorgenommen worden:

21.
Normal-
zeichnungen
zu Volksschul-
gebäuden⁶⁾.

1) In der älteren Auflage kamen bloß Zeichnungen von Schulhäusern mit 1 Lehrzimmer sammt Lehrerwohnung vor, während in der neuen Auflage überdies Vorschläge für Schulhäuser enthalten sind, die neben der Lehrerwohnung ein oder mehrere Schulzimmer sammt Slöjdsaal besitzen. Dazu kommen noch Zeichnungen für Kleinschulen und Planfkizzen für Schulhäuser in Städten.

2) Die meisten Zeichnungen in der älteren Auflage zeigten Gebäude in Winkelform mit Schulzimmer und Lehrerwohnung unter verschiedenem Dach, wogegen diese Anordnung in der neuen Auflage nur bei wenigen Fällen von mehrklassigen Gebäuden vorgeschlagen wurde.

3) Da die längliche Rechteckform der Schulzimmer, welche die ältere Auflage als zweckmäßig empfohlen hat, sich in Bezug auf Unterricht und Disciplin als weniger zweckmäßig erwiesen hat, wurde in der neuen Auflage die quadratische oder jene Form gewählt, welche sich der quadratischen nähert, weil dieselbe eine bessere Vertheilung der Kinder ermöglicht.

4) In den alten Normalzeichnungen waren Schulzimmer aufgenommen, die für 80 bis 100, ja manche sogar bis 150 Kinder dienen sollten. In den neuen Zeichnungen sind die größten Schulzimmer bloß für etwa 60 Kinder bestimmt, die höchste Zahl, von der man annehmen kann, daß sie durch einen Lehrer oder eine Lehrerin noch mit Erfolg unterrichtet werden kann.

5) Sämmtliche Schulzimmer in den älteren Normalzeichnungen waren für einseitiges Gestühl berechnet, während in den neuen im Allgemeinen für zweisitzige Schulbänke vorgeföhrt wurde, da diese Anordnung billiger ist, weniger Raum bedarf, eine für den Unterricht günstigere Form des Schulzimmers ergibt und den Vortheil mit sich bringt, daß 2 Kinder, welche neben einander sitzen, zeitweise dieselben Lehrmittel benutzen können.

6) In der neuen Auflage wurde von der Anordnung der alten Langbänke vollkommen abgesehen; es werden im Gegentheile zweckmäßig bemessene Schulbänke nach den neuesten Modellen vorgeschlagen.

7) Die Höhe der Schulzimmer, welche in den alten Normalzeichnungen in einigen Fällen sogar bis 4,75 m (= 16 Fufs) vorgeschlagen wurde, beträgt in den neuen Bestimmungen höchstens 4,16 m (= 14 Fufs).

8) Die Fenster der Schulzimmer wurden bei der älteren Auflage an zwei Seiten empfohlen; es kamen auch auf einigen Zeichnungen Fenster an einander gegenüber liegenden Seiten vor.

Wo in den neuen Normalien Fenster an zwei Seiten vorgeschlagen wurden, sind dieselben derart angebracht, daß die auf ihren Plätzen sitzenden Kinder das Licht von links und von rückwärts erhalten. Als zweckmäßigste Anordnung wird aber die Anlage der Fenster nur an einer Seite vorgeschlagen, in so weit als dadurch eine ausreichende Beleuchtung erzielt werden kann.

9) Während die ältere Auflage für die Lehrzimmerwände Kalkanstrich empfiehlt, wird in der neuen Auflage das Anbringen von Holztäfelungen als zweckmäßiger⁶⁾ und dauerhafter empfohlen.

⁶⁾ Nach: *Normalritningar till folk/kolebyggnader jemte beskrifning*. Stockholm 1878.